

TE Vwgh Beschluss 2014/9/11 Ra 2014/16/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

22/02 Zivilprozessordnung;

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1 idF 2012/I/051;

B-VG Art133 Abs4 idF 2012/I/051;

B-VG Art133 idF 2012/I/051;

ZPO §500;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ZPO § 500 heute

2. ZPO § 500 gültig ab 19.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2013

3. ZPO § 500 gültig von 01.07.2009 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

4. ZPO § 500 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

5. ZPO § 500 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

6. ZPO § 500 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die außerordentliche Revision des E U in W, vertreten durch die Schmidmayr Sorgo Wanke Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Ledererhofgasse 2, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 7. April 2014, Zl. RV/7100403/2014, betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum November 2008 bis Juni 2012, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 30. August 2013 über die Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen vom November 2008 bis Juni 2012 als unbegründet ab. Das Bundesfinanzgericht ging hiebei - nach näherer Darstellung der Beweisergebnisse und seiner Erwägungen - zusammenfassend davon aus, dass das Kind des Revisionswerbers seine Berufsausbildung nicht ernsthaft und zielstrebig absolviert habe und daher die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG nicht vorlägen. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 30. August 2013 über die Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen vom November 2008 bis Juni 2012 als unbegründet ab. Das Bundesfinanzgericht ging hiebei - nach näherer Darstellung der Beweisergebnisse und seiner Erwägungen - zusammenfassend davon aus, dass das Kind des Revisionswerbers seine Berufsausbildung nicht ernsthaft und zielstrebig absolviert habe und daher die Voraussetzungen nach Paragraph 2, Absatz eins, Litera b, FLAG nicht vorlägen.

Das Gericht begründete seinen Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG damit, in Ansehung der zum Themenbereich "zielstrebiges Bemühen um einen Arbeitserfolg" ergangenen, zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sei die Revision - ob des Nichtvorliegens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung - auszuschließen gewesen. Das Gericht begründete seinen Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG damit, in Ansehung der zum Themenbereich "zielstrebiges Bemühen um einen Arbeitserfolg" ergangenen, zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sei die Revision - ob des Nichtvorliegens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung - auszuschließen gewesen.

Die dagegen erhobene außerordentliche Revision sieht ihre Zulässigkeit darin, das Bundesfinanzgericht gehe trotz gegenteiliger Nachweise davon aus, dass ein zielstrebiges Bemühen des Kindes um einen Ausbildungserfolg nicht vorliege. Die letztliche einzige Begründung sei die negative Ablegung von Prüfungen ungeachtet der Tatsache, dass der Revisionswerber nachgewiesen habe, dass die Berufsausbildung des Kindes im Mai/Juni 2014 abgeschlossen werden

werde. Weiters habe das Bundesfinanzgericht die Negativfeststellung getroffen, es könne nicht feststellen, in welchem Ausmaß das Kind am Unterricht teilgenommen habe, ungeachtet der Tatsache, dass eine Bestätigung über den regelmäßigen Schulbesuch und den bevorstehenden erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorliege.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 51, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3,) zu überprüfen.

Das - dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher fremde - Revisionsmodell soll sich an der Revision nach den §§ 500 ff ZPO orientieren (vgl. die ErläutRV zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 1618 BlgNR XXIV. GP 16). Ausgehend davon ist der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet (vgl. den hg. Beschluss vom 24. April 2014, Zl. Ra 2014/01/0010, mwN). Das - dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher fremde - Revisionsmodell soll sich an der Revision nach den Paragraphen 500, ff ZPO orientieren vergleiche, die ErläutRV zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 1618 BlgNR römisch 24. Gesetzgebungsperiode 16,). Ausgehend davon ist der Verwaltungsgerichtshof als Rechtsinstanz tätig, zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist er im Allgemeinen nicht berufen. Auch kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet vergleiche, den hg. Beschluss vom 24. April 2014, Zl. Ra 2014/01/0010, mwN).

Davon ausgehend erweist sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich gegen die tragenden Tatsachenannahmen des Bundesfinanzgerichtes wendet, als unzulässig im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG. In der außerordentlichen Revision werden im Übrigen auch keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG über den Revisionsfall hinausgehend grundsätzliche Bedeutung zukäme. Davon ausgehend erweist sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich gegen die tragenden Tatsachenannahmen des Bundesfinanzgerichtes wendet, als unzulässig im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG. In der außerordentlichen Revision werden im Übrigen auch keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG über den Revisionsfall hinausgehend grundsätzliche Bedeutung zukäme.

Die außerordentliche Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen

des Art. 133 Abs. 4 B-VG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die außerordentliche Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 11. September 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014160009.L00

Im RIS seit

29.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at